

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 46 (1930)

**Heft:** 38

**Artikel:** Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-577276>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegezgebung.

(Korrespondenz.)

Einen sachkundigen Referenten haben sich die Freisinnigen der Stadt Zürich in Nationalrat Schirmer, Präsident des Schweizerischen Gewerbeverbandes, zu einem Referat über Stand und Ziele der eidgenössischen Gewerbegezgebung zu sichern gewußt.

Nach einem interessanten Überblick über den geschichtlichen Verdegang der Gewerbegezgebung in der Schweiz, vor allem des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes, das als erster Teil der Gewerbegezgebung verwirklicht worden und für das die Referendumsschrift bekanntlich am 30. September dieses Jahres abgelaufen ist, kam Herr Schirmer eingehend auf die nun weiter auszuarbeitenden Teile der Gewerbegezgebung zu sprechen. Den leitenden Gedanken beim Berufsbildungsgesetz erkennt der Referent darin, daß hier zum erstenmal die Berufsverbände zu aktiver Mitarbeit herangezogen werden, indem ihnen die Durchführung der Meisterprüfungen übertragen wird, wogegen sich im Ständerat bei den Vertretern der Kantone etliche Opposition geltend gemacht hatte. Die nationalrätsliche Kommission unter dem Präsidium von Herrn Schirmer war bei allen Artikeln einstimmig gewesen. Durch das Gesetz wird es dem Gewerbestand ermöglicht, aus eigener Kraft die junge Berufsorganisation heranzubilden. Selbstverständlich wird es eine Reihe von Jahren dauern, bis die Berufsverbände sich an ihre neuen Aufgaben gewöhnt haben.

Als nächste Aufgaben des gesetzlichen Gewerbeschutzes sind nun anhand zu nehmen ein Gesetz gegen den unlautern Wettbewerb und ein solches über die Arbeitsverhältnisse im Gewerbe. In der Gezgebung gegen den unlauteren Wettbewerb ist die Schweiz in der Nachkriegszeit hinter den uns umgebenden Staaten zurückgeblieben. Der Entwurf für ein bezügliches Bundesgesetz liegt nun vor einer Expertenkommission. Man darf sich die Schwierigkeiten der Begriffsbestimmung des „unlauteren Wettbewerbes“ nicht verhehlen. Das Gesetz wird sich nicht auf das Gewerbe allein beschränken, sondern die ganze Wirtschaft des Landes erfassen und dem Grundsatz von Treu und Glauben mehr Beachtung sichern; auch die öffentlichen und privaten Arbeitsausschreibungen (Submissionen) sollen davon erfaßt werden. Der Wunsch des Schweizerischen Gewerbeverbandes geht dahin, den unlauteren Wettbewerb etwa folgendermaßen zu umschreiben: „Als unlauterer Wettbewerb soll gelten, wenn bei Wettbewerben Offerten gestellt werden, die mit den natürlichen Faktoren der Preisbildung im Widerspruch stehen und nur deshalb den Anschein eines besonders günstigen Angebotes machen.“ Die Auslegung dieser Umschreibung und eine allfällige Gerichtspraxis auf Grund einer solchen Gesetzesbestimmung würde außerordentlichen Schwierigkeiten begegnen. Nationalrat Schirmer schlägt daher folgende Fassung des Begriffes vor: „Unlauteren Wettbewerb begeht, wer bei Offerten Preise stellt, bei deren fortgesetzter Anwendung sein Geschäftsbetrieb dem Ruin entgegengehen würde“. Der Bellagte müßte dann nur noch beweisen, daß bei den angewandten Preisen sein Geschäft auf die Dauer bestehen könnte. Wenn überall ein solcher Nachweis gefordert würde in der Praxis, könnten zahllose Konkurse und Nachlaßverträge vermieden werden!

 Bei eventuellen Doppelsendungen oder unrichtigen Adressen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu sparen.

Die Expedition.

Der noch zu verwirklichende Teil der Gewerbegezgebung beruht in einer Regelung der Arbeitsverhältnisse im Gewerbe. Allerdings bieten die meisten gewerblichen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern auch ohne Gesetz befriedigende Arbeitsverhältnisse, das Gesetz aber erfaßt auch die Außenseiter. Eine Sanierung der Arbeitsverhältnisse erscheint dem Referenten am besten durchführbar durch das Mittel der Gesamtarbeitsverträge, die nach seiner Meinung für die ganzen Berufszweige obligatorisch und verbindlich erklärt werden sollten. (Bekanntlich läßt sich auch sehr viel Ungünstiges über die Erfahrungen mit Gesamtarbeitsverträgen vorbringen). Herr Schirmer wendet sich entschieden gegen verbindliche Schiedsgerichte des Staates, weil dadurch das Vertrauen zum Staate unterhöhlt wird und die Probleme für den staatlichen Richter kaum alle überblickbar sind. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll sich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis herausbilden, indem beide Gruppen sich offen aussprechen. Zwischen den verschiedenen Arbeitgebern wird der Abschluß eines Gesamt-Werkvertrages empfohlen.

Die geplanten Bundesgesetze werden wohl noch verschiedene Jahre auf ihre Verwirklichung warten lassen. Viele ihrer Bestimmungen werden die absolute Freiheit der Wirtschaft einengen und zu einer Art halb gebundenen Wirtschaftsform überführen; darin er sieht der Referent einen Weg zur Sanierung, welcher der Prüfung wert wäre und den er auch den historischen Parteien zur Aufnahme in ihre Programme empfiehlt. Wir müssen in weitesten Volkskreisen das Vertrauen darauf schaffen, daß auch auf bürgerlichem Boden ein Ausweg aus wirtschaftlicher Krise durchaus möglich ist und daß dieser nicht im Sozialismus oder im Kommunismus zu finden ist.

## Verschiedenes.

**Gewerbliches Bildungswesen.** Es darf als großer Fortschritt in der Organisation der seit vorletztem Jahr nunmehr vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Verbindung mit den zuständigen kantonalen Behörden und Berufsverbänden veranstalteten schweizerischen Bildungskurse für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen bezeichnet werden, daß man sich nun bei jedem Kurs auf ein ganz bestimmtes Fach- oder Sachgebiet konzentriert. Wenn auch so die zur Versorgung stehende Zeit — die Kurse dauern in der Regel eine bis zweieinhalb Wochen — oft noch recht knapp bemessen ist, so kann doch der Vorwurf, diese Kurse seien Schnellbleichen, lange nicht mehr mit der gleichen Berechtigung ausgeschlossen werden. Und eines fällt wesentlich ins Gewicht; die heutige Lehrerschaft an den gewerblichen Fortbildungsschulen ist zu einem großen Teil mit vollstem Schaffenselfer bei der Sache. Sie ist bestrebt, dem mehr beruflich orientierten Unterricht durch den Besuch entsprechender Kurse bestmöglich gerecht zu werden. Daß das Ausbildungsbüro sehr stark ist, beweist z. B. der dieses Jahr regelrechte Ansturm zu den veranstalteten Kursen, ein Zudrang, der zur Drei-, ja sogar zur Sechsteilung einzelner Kurse führte.

Insbesondere waren es die Kurse für Staats- und Wirtschaftskunde einerseits und Buchführung andererseits, die in paralleler Führung in den Sommerferien in Luzern und in den Herbstferien in Bern stattfanden, welche Rekordteilnehmerzahlen aufwiesen.

Staatsbürgerlicher Unterricht! Auch bei uns darf diese Seite des Gewerbeschulunterrichts bei aller Anerkennung der besondern Stellung der berufskundlichen Fächer